

# Bundesgesetzblatt

229

## Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1959	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
25. 4. 59	<b>Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung</b> .....	230
21. 4. 59	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten .....	232
22. 4. 59	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) .....	233
22. 4. 59	Prüfungsordnung für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern	236
2. 4. 59	Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit .....	240

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 21. März 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. — Gesetz zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Zuckerabkommens (Inkrafttreten für Peru). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 3. April 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu den zwei Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte. — Gesetz zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs.

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 7. April 1959, sind veröffentlicht: Gesetz über das Europäische Währungsabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 8. April 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu den Protokollen vom 11. Dezember 1946 zur Änderung der Übereinkünfte über Betäubungsmittel, vom 19. November 1948 über die internationale Kontrolle von Betäubungsmitteln und vom 23. Juni 1953 über Mohnpflanzen und Opium. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 17. April 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates. — Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Schießplätze an der schleswig-holsteinischen Ostküste, Hohwacht Bucht. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949). — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch Luxemburg). — Bekanntmachung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen bei Auslieferungersuchen zur Strafverfolgung wegen Unterschlagung und ähnlicher Vergehen oder Verbrechen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Inkrafttreten für Irak). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Gewährung der Meistbegünstigung und über gewerbliche Schutzrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

## Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung.

Vom 25. April 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Die Bundesversammlung

##### § 1

Der Präsident des Bundestages bestimmt Ort und Zeit des Zusammentrittes der Bundesversammlung.

##### § 2

(1) Die Bundesregierung stellt rechtzeitig fest, wieviel Mitglieder die einzelnen Landtage zur Bundesversammlung zu wählen haben. Dabei sind die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Bundesregierung und das Verhältnis der letzten amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder zugrunde zu legen. Die Bundesregierung macht die Zahl der von den einzelnen Landtagen zu wählenden Mitglieder im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Landtage haben die Wahl unverzüglich vorzunehmen. Besteht am Tage der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 kein Landtag oder hat ein Landtag vor Ablauf seiner Wahlperiode die Wahl nicht mehr vorgenommen, so wählt der neue Landtag die Mitglieder. Kann der neue Landtag die Wahl nicht mehr rechtzeitig vornehmen, so tritt an seine Stelle der Ausschuß, der verfassungsgemäß die Rechte des Landtages gegenüber der Regierung bis zum Zusammentritt des neuen Landtages wahrnimmt, oder ein vom Landtage für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung gebildeter Ausschuß. Kommt eine rechtzeitige Wahl nicht zustande, so bleiben die auf das Land entfallenden Sitze unbesetzt.

##### § 3

Zur Bundesversammlung ist wählbar, wer zum Bundestage wählbar ist.

##### § 4

(1) Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

(3) Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber be-

nannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

(4) Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als zu diesem Zeitpunkt angenommen.

(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Präsident des Landtages übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten des Bundestages.

##### § 5

Jedes Mitglied des Landtages und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber kann binnen zwei Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Präsidenten des Landtages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landtag unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung. Ergibt bis dahin keine Entscheidung, so entscheidet die Bundesversammlung. Der Präsident des Bundestages bereitet die Entscheidung der Bundesversammlung vor.

##### § 6

Wird die Wahl nach § 2 Abs. 2 Satz 3 von einem Landtagsausschuß vorgenommen, so gelten §§ 4 und 5 entsprechend.

##### § 7

Artikel 46, 47, 48 Abs. 2 des Grundgesetzes finden auf die Mitglieder der Bundesversammlung entsprechende Anwendung. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Wahl des Bundespräsidenten

##### § 8

Der Präsident des Bundestages leitet die Sitzungen und Geschäfte der Bundesversammlung. Auf ihren Geschäftsgang findet die Geschäftsordnung

des Bundestages sinngemäße Anwendung, sofern sich nicht die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## § 9

(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten kann jedes Mitglied der Bundesversammlung beim Präsidenten des Bundestages schriftlich einreichen. Für den zweiten und dritten Wahlgang können neue Wahlvorschläge eingebracht werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur die zur Bezeichnung des Vorgeschlagenen erforderlichen Angaben enthalten; die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen ist beizufügen.

(2) Der Sitzungsvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages entscheidet die Bundesversammlung.

(3) Gewählt wird mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. Stimmzettel, die auf andere als in den zugelassenen Wahlvorschlägen benannte Personen lauten, sind ungültig.

(4) Der Präsident des Bundestages teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(5) Der Präsident des Bundestages erklärt die Bundesversammlung für beendet, nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat.

## § 10

Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, jedoch nicht vor Eingang der Annahmeerklärung beim Präsidenten des Bundestages.

## § 11

Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Eidesleistung des Bundespräsidenten.

## DRITTER ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

## § 12

Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten eine Entschädigung, deren Höhe der Präsident des Bundestages in sinngemäßer Anwendung der für die Mitglieder des Bundestages geltenden Bestimmungen festsetzt.

## § 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Zweite Teil des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. April 1959.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten.**

Vom 21. April 1959.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des § 70 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) in Verbindung mit § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 29. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 24. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juni 1959 wird ein Truppendienstgericht am Sitz des Kommandos der Luftwaffengruppe Nord errichtet.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeitsbereich  
der Truppendienstgerichte

(1) Der Dienstbereich des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos I erstreckt sich auf den Bereich der Wehrbereichskommandos I bis III, der des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos IV auf den Bereich der Wehrbereichskommandos IV bis VI. Er umfaßt alle Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs haben, soweit für sie keine Zuständigkeit nach Absatz 2 oder 3 begründet ist.

(2) Die Truppenteile und Dienststellen des Heeres gehören, soweit sie gliederungsmäßig einem Korpskommando des Heeres angehören oder einem Korpskommando des Heeres zugeweiht oder unterstellt sind, zum Dienstbereich des bei diesem Korps errichteten Truppendienstgerichts.

(3) Die Truppenteile und Dienststellen der Luftwaffe und Marine gehören, soweit sie gliederungsmäßig einer Luftwaffengruppe oder dem Kommando der Flotte angehören oder einer Luftwaffengruppe oder dem Kommando der Flotte zugeweiht oder unterstellt sind, zum Dienstbereich des bei dem Kommando der Luftwaffengruppe Nord errichteten Truppendienstgerichts.

(4) Für Soldaten, die in das Ausland entsandt sind, ist das Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos IV zuständig, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach Absatz 2 oder 3 richtet.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auswärtige Truppendienstkammern

Die Truppendienstkammern (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung), die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, umfassen im Rahmen der Zuständigkeit ihres Truppendienstgerichts nach § 2

1. bei den Truppendienstgerichten am Sitz der Wehrbereichskommandos I und IV den Bereich des Wehrbereichskommandos, bei dem sie ihren Sitz haben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Technischen Schulen I und II der Luftwaffe zum Bereich der Truppendienstkammer am Sitz des Wehrbereichskommandos V gehören,
2. bei den Truppendienstgerichten bei den Korpskommandos des Heeres den Befehlsbereich der Division, bei deren Stab sie ihren Sitz haben,
3. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Kommandos der Luftwaffengruppe Nord den Befehlsbereich des Kommandos, bei dessen Stab sie ihren Sitz haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1959.

Der Bundesminister für Verteidigung  
In Vertretung  
Dr. Rust

**Sechste Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung  
(Anzeigen bei Arbeitskämpfen).**

Vom 22. April 1959.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Saar verordnet:

§ 1

(1) Der Arbeitgeber hat in den Anzeigen über den Beginn und die Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung dem Arbeitsamt die aus den anliegenden Mustern ersichtlichen Angaben zu machen. Die Anzeigen sind in zweifacher Ausfertigung so rechtzeitig zu erstatten, daß sie an dem auf den Beginn oder die Beendigung dieser Arbeitskämpfe folgenden Werktag dem Arbeitsamt vorliegen. Ist es dem Arbeitgeber nicht möglich, innerhalb dieser Frist die Anzeige zu erstatten, so hat er den Beginn des Arbeitskampfes innerhalb der Frist des Satzes 2 dem Arbeitsamt mitzuteilen und die übrigen aus dem anliegenden Muster ersichtlichen Angaben so rechtzeitig nachzureichen, daß sie dem Arbeitsamt am dritten Werktag nach Beginn des Arbeitskampfes vorliegen.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt als Beginn des Streiks oder der Aussperrung der Tag, an dem auf Grund des Arbeitskampfes die Arbeit ganz oder teilweise tatsächlich eingestellt wird, als Beendigung des Streiks oder der Aussperrung der Tag der allgemeinen Wiederaufnahme der Arbeit.

§ 2

In allen Fällen eines Streiks oder einer Aussperrung kann eine Sammelmeldung für die von dem Streik oder der Aussperrung betroffenen Betriebe von einem Arbeitgeberverband erstattet werden. Diese Sammelmeldung befreit, wenn sie den Vorschriften des § 1 entspricht, die darin aufgeführten Arbeitgeber von der Anzeigepflicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Bonn, den 22. April 1959.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Nr. des Wirtschaftszweiges  
(vom Arbeitsamt auszufüllen)

An das  
Arbeitsamt

.....

**Anzeige über den Beginn eines Streiks — einer Aussperrung<sup>1)</sup>**

1. Name des Betriebes: .....
2. Anschrift des Betriebes: ..... Straße: ..... Tel.-Nr.: .....
3. Art der überwiegend hergestellten, reparierten oder gehandelten Erzeugnisse: .....
4. Zahl der im Zeitpunkt des Beginns des Streiks — der Aussperrung — beschäftigten Arbeitnehmer insgesamt<sup>2)</sup>: .....
- davon Arbeiter: .....
- Angestellte: .....
5. Zahl der regelmäßigen Arbeitstage in der Woche/Doppelwoche: .....
6. Beginn der Arbeitseinstellung (erster Tag): .....  
(Tag, Monat, Jahr)
7. Zahl der beteiligten Arbeitnehmer insgesamt<sup>3)</sup>: .....
- davon Arbeiter: .....
- Angestellte: .....
8. Falls nicht der ganze Betrieb betroffen wird:  
Betriebsabteilung oder Arbeitnehmergruppe, zu der die streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer gehören: .....
9. Im Falle einer Aussperrung:  
Die Aussperrung ist eine Abwehrmaßnahme gegenüber dem mit Anzeige vom .....  
gemeldeten Streik. Ja — nein

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die Anzeige ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt.

Wird ein Streik mit einer Aussperrung beantwortet, so ist eine besondere Anzeige über die Aussperrung einzureichen, in der unter Nummer 9 auf die Anzeige über den Beginn eines Streiks Bezug zu nehmen ist.

Bei Ausdehnung des Streiks oder der Aussperrung auf weitere Betriebe oder Betriebsteile desselben Arbeitgebers ist eine neue Anzeige einzureichen.

<sup>2)</sup> In Nummer 4 ist die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die in dem Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, der im Bezirk des Arbeitsamtes gelegen ist, dem die Anzeige erstattet wird.

<sup>3)</sup> In Nummer 7 ist nicht aufzunehmen die Zahl der Arbeitnehmer, die wegen betrieblicher Einschränkungen infolge eines Teilstreiks nicht beschäftigt werden können und deshalb entlassen, aber nicht zu Kampfzwecken ausgesperrt wurden.

**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Nr. des Wirtschaftszweiges  
(vom Arbeitsamt auszufüllen)

An das  
Arbeitsamt

.....  
Bezug: Anzeige über den Beginn des Streiks — der Aussperrung — vom .....  
(Tag, Monat, Jahr)

**Anzeige über die Beendigung eines Streiks — einer Aussperrung\*)**

1. Name des Betriebes: .....

2. Anschrift des Betriebes: ..... Straße: ..... Tel.-Nr.: .....

3. Art der überwiegend hergestellten, reparierten oder gehandelten Erzeugnisse: .....

4. Zahl der Arbeitnehmer insgesamt: .....

davon Arbeiter: .....

Angestellte: .....

5. Zahl der Arbeitstage in der Woche: .....

6. Beginn der Arbeitseinstellung (erster Tag): .....  
(Tag, Monat, Jahr)

7. Beendigung der Arbeitseinstellung (letzter Tag): .....  
(Tag, Monat, Jahr)

8. Zahl der beteiligten Arbeitnehmer

a) verlorene Arbeitstage (zu errechnen als Summe der an den ..... von Arbeitern: .....  
einzelnen Tagen streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer  
insgesamt): ..... Angestellten: .....

b) Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Streiks oder der Aussperrung  
nicht gearbeitet wurde: .....

c) durchschnittliche Zahl der beteiligten Arbeitnehmer (8a geteilt durch 8b):  
davon Arbeiter: .....  
Angestellte: .....

9. Falls nicht der ganze Betrieb betroffen war:

Betriebsabteilung oder Arbeitnehmergruppe, zu der die streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer  
gehörten:

.....

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die Anzeige ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt. Falls der Streik mit einer Aussperrung beantwortet wurde, so ist bei gleichzeitiger Beendigung des Streiks und der Aussperrung nur eine Anzeige einzureichen.

Bei teilweiser Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist eine Beendigungsanzeige einzureichen.

## Prüfungsordnung für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern.

Vom 22. April 1959.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 716) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Für die Ablegung der Prüfungen nach §§ 13, 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes sind die Vorschriften dieser Prüfungsordnung maßgebend.

### § 2

(1) Bei jeder Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschule ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden,
2. dem der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule angehörenden Arzt und einem an der Schule unterrichtenden weiteren Arzt oder, wenn der Leitung der Schule kein Arzt angehört, zwei an der Schule unterrichtenden Ärzten,
3. der Oberin oder leitenden Schwester (Pfleger) und der Unterrichtsschwester (dem Unterrichtspfleger) der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule.

Dem Prüfungsausschuß können weitere Lehrkräfte der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde widerruflich bestellt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

### § 3

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß derjenigen Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule abzulegen, in der der Lehrgang beendet wurde.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule abzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

### § 4

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrgangs oder der

praktischen Tätigkeit bei der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule einreichen.

### § 5

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. eine von der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule zu erteilende Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege mit einer Beurteilung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung des Prüflings für den Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeberuf,
4. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis, wenn die Prüfung nicht unmittelbar im Anschluß an den Lehrgang oder die praktische Tätigkeit abgelegt wird.

(2) Wird die Prüfung nach Ableistung der praktischen Tätigkeit abgelegt, so hat der Prüfling außerdem eine Bescheinigung der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule oder der ausbildenden Anstalt (§ 6 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes) nach dem Muster der Anlage 1 beizubringen. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, daß dem Prüfling infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung fehlt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken.

(3) Beantragt der Prüfling die Zulassung zur Prüfung nach Teilnahme an einem nach § 9 Abs. 2 und 3 des Krankenpflegegesetzes verkürzten Lehrgang oder auf Grund des § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes ohne vorausgegangene Teilnahme an einem Lehrgang, so hat er nachzuweisen, daß die in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

(4) Im Falle der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling außerdem nachzuweisen, daß er weitere sechs Monate an dem Lehrgang einer Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule teilgenommen hat, soweit in § 14 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

### § 6

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.



(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Krankenpflegegesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig beantragt hat.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung nach § 3 des Krankenpflegegesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

#### § 7

(1) Die Prüfungsgebühren betragen 25 Deutsche Mark. Sie sind vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten. Bei Wiederholung der Prüfung werden die gleichen Gebühren nochmals erhoben.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor dem Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die entrichtete Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück. Anteile für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht an der Prüfung teilgenommen haben, verfallen der Staatskasse. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Prüfungsausschuß aus weniger Personen besteht, als in § 2 Abs. 2 vorgesehen ist.

#### § 8

Vor der Prüfung hat der Prüfling für zwei Tage die selbständige Pflege eines Kranken einschließlich einer Nachtwache zu übernehmen. Diese Aufgabe ist unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes auszuführen. Es ist darauf zu achten, daß dem Prüfling die zur Erholung erforderliche Zeit bleibt, insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden. Über die Pflege hat der Prüfling einen kurzen schriftlichen Bericht bei der Prüfung vorzulegen.

#### § 9

(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschool den Tag der Prüfung fest und fordert den Prüfling schriftlich auf, sich spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Leitung der Schule zu melden, um die Pflege eines Kranken einschließlich einer Nachtwache zu übernehmen.

(2) Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als fünfzehn Prüflinge geladen werden.

#### § 10

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und verteilt die Prüfungsgegenstände nach Maßgabe der in Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen unter die Prüfer.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist an einem Tage oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in § 11 Abs. 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächer, die praktische Prüfung auf die in § 11 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächer.

(4) Die Prüfungen in den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 8 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächern sind von Ärzten, in dem in Nummer 1 bezeichneten Lehrfach von der Oberin oder leitenden Schwester (Pfleger) oder Unterrichtsschwester (dem Unterrichtspfleger) abzuhalten. Bei den in § 11 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächern werden die Prüflinge in dem theoretischen Teil von Ärzten, in dem praktischen Teil von der Oberin oder leitenden Schwester (Pfleger) und der Unterrichtsschwester (dem Unterrichtspfleger) geprüft. Die Prüfung in dem in § 11 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfach kann von einem Arzt, von der Oberin oder leitenden Schwester, von der Unterrichtsschwester oder den Lehrkräften abgehalten werden, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

#### § 11

Jeder Prüfer gibt über die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) ab.

#### § 12

Der Vorsitzende ermittelt unter Verwendung der in § 11 vorgeschriebenen Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

#### § 13

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

#### § 14

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Tage der nichtbestandenen Prüfung und nach weiterer sechsmonatiger Teilnahme an dem Lehrgang einer Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschool die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beantragen; die zuständige Verwaltungsbehörde kann diese Frist aus zwingenden Gründen verlängern. Von der Teilnahme an dem Lehrgang sind Prüflinge befreit, die auf Grund des § 17 Abs. 2

oder Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes ohne vorangegangene Teilnahme an einem Lehrgang zur Prüfung zugelassen worden sind.

(3) Die Prüfung kann nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

#### § 15

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder von ihr zurücktritt. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

#### § 16

Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die einzelnen Beurteilungen sowie das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

#### § 17

(1) Über die bestandene Prüfung und die hierbei erzielte Note erhält der Prüfling ein Zeugnis, das von dem Prüfungsvorsitzenden ausgefertigt wird.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Prüfungsvorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mit.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind bei bestandener Prüfung und bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung dem Prüfling zurückzugeben.

#### § 18

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungs-

behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 2 aus. Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der praktischen Tätigkeit auszustellen. Wurde die Prüfung nach Ableistung der praktischen Tätigkeit abgelegt, so ist die Urkunde mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung auszustellen.

(2) Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung aus.

(3) Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

#### § 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) auch im Land Berlin.

#### § 20

Beträge in Deutscher Mark, die in dieser Verordnung erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

#### § 21

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. April 1959.

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Anders

**Anlage 1**  
(zu § 5 Abs. 2)

(Muster 1)

**Bescheinigung  
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit**

Frau/Fräulein .....  
Herr .....

geboren am ..... 19..... in .....  
wird hiermit bescheinigt, daß sie/er an der unten bezeichneten Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflege-  
schule/Anstalt vom ..... bis ..... als Praktikantin/Praktikant  
ordnungsgemäß tätig gewesen ist und an mindestens 50 Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

....., den ..... 19.....

(Bezeichnung der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule  
oder Anstalt)

.....  
(Unterschrift[en] der Leitung)

**Anlage 2**  
(zu § 18 Abs. 1)

(Muster 2)

**Ausweis  
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung  
Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester**

Frau/Fräulein .....  
Herr .....

geboren am ..... 19..... in .....  
hat am ..... 19..... die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten  
Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflegeschule an der ..... Krankenanstalt  
in ..... mit dem Urteil

.....  
bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet.

Sie/Er erhält hierdurch nach dreijähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des  
Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)  
vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) die Erlaubnis, die Krankenpflege/Kinderkrankenpflege unter  
der Berufsbezeichnung

Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester

mit Geltung vom ..... auszuüben.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

(Muster 3)

**Anlage 3**  
(zu § 18 Abs. 2)**Ausweis**  
**über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**  
**Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester**

Frau/Fräulein .....

Herr .....

geboren am ..... 19..... in .....

die/der auf Grund des § 17 Abs. 2/§ 17 Abs. 3 Satz 2/§ 19 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) zur Krankenpflegeprüfung zugelassen worden ist, hat am .....

..... 19..... die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Krankenpfleges-  
schule/Kinderkrankenpfleges-  
schule an der ..... Anstalt in .....

mit dem Urteil .....

bestanden.

Sie/Er erhält hierdurch auf Grund des Krankenpflegegesetzes die Erlaubnis, die Krankenpflege/Kinder-  
krankenpflege unter der Berufsbezeichnung

Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester .....

mit Geltung vom ..... auszuüben.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)**Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen**  
**gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.****Vom 2. April 1959.**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Veranstaltungen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben, sind

- a) Catcherveranstaltungen und Ringkampfveranstaltungen, die nicht nach den Regeln des griechisch-römischen Stils oder des olympischen Freistils ausgetragen werden,
- b) Frauenringkämpfe,
- c) Ringkämpfe im Schlamm und
- d) Box- und Ringkämpfe auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. April 1959.

Der Bundesminister für Familien-  
und Jugendfragen  
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,- zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.